

HAUSORDNUNG

(nach SchUG 9. Abschnitt § 43 - § 50 der zur Zeit geltenden Fassung
und VO des BMUKK BGBl. Nr. 37, betreffend die Schulordnung)

1. Verhalten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule

- positive Beteiligung am Unterricht
- hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten
- ordentliches Auftreten in der Schule, in der Umgebung der Schule, am Weg von und zur Schule.
- Respektvoller Umgang außerhalb und in der Schulgemeinschaft

2. Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler am Unterricht

- verpflichtende und regelmäßige Teilnahme am Unterricht - das beinhaltet die Teilnahme an allen
 - Pflichtgegenständen oder alternativen Pflichtgegenständen (z. B. Ethik)
 - gewählten Freifächern
 - unverbindlichen Übungen
 - Förderunterricht
 - Schulveranstaltungen
 - schulbezogenen Veranstaltungen
- pünktliches und rechtzeitiges Erscheinen vor Unterrichtsbeginn bzw. vor einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung
- Unterrichtsmittel (Bücher, Hefte, Rechner, ...) sind mitzubringen

Die Schülerinnen und Schüler können sich ab 7.00 Uhr im Schulgebäude aufhalten
(es gibt keine Aufsicht).

Unentschuldigte Fehlstunden führen zu einer Abstimmung über die Verhaltensnote.

3. Regeln und Zusammenarbeit

Jeder Schüler/Jede Schülerin muss einen persönlichen Beitrag zu einer lernförderlichen Haltung in der Klasse beisteuern. Das Fehlverhalten von Schülern /Schülerinnen behindert sehr oft die eigenen Erfolge bzw. von Mitschülern/Mitschülerinnen. Zusätzlich ist durch daraus resultierende Konflikte die Lernatmosphäre in der Klasse ev. stark gestört. Grundsätzlich versuchen wir sofort bei sich anbahnenden Konflikten einzugreifen und eine gedeihliche Lösung zu finden. Dabei haben wir ein Unterstützungssystem - Peermediation, Schulpsychologin, Schulärztin, Jugendcoaching und Direktor. Ebenso können auch die Eltern / Erziehungsberechtigten sich hier helfend und beratend einbringen.

Die schulpartnerschaftlich vereinbarten Disziplinierungsstufen kommen dann zum Tragen, wenn die Verhaltensvereinbarungen mehrmals bewusst und eindeutig verletzt oder Schulgesetze übertreten werden. Schwere Verstöße („Gefahr im Verzug“) ziehen ein Überspringen mehrerer Stufen nach sich.

- **1.Stufe:**
Klärungsgespräch der unmittelbar Beteiligten (Klassenlehrer/in – Schüler/in), ev. Zuweisung und Aufforderung, ev. Vermerk im Klassenbuch.
- **2.Stufe:**
Einbeziehung des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin. Dieser/Diese legt weitere Maßnahmen fest (Schülergespräch, Elterngespräch), legt einen Vermerk im Klassenbuch an bzw. hinterlegt ein Gesprächsprotokoll (ev. Gedächtnisprotokoll) im Schülerkatalog.
- **3.Stufe:**
Schriftliche oder telefonische Verständigung des Erziehungsberechtigten, Disziplinierungsgespräch in der Direktion unter Einbeziehung des Klassenvorstandes/ der Klassenvorständin, ev. des Schulsprechers; ev. Aufforderung zur Wiedergutmachung, ev. schriftlicher Verweis durch die Direktion.
- **4.Stufe:**
Disziplinarkonferenz unter Einbeziehung der Elternvertretung, der Schülervertretung und der Erziehungsberechtigten („Androhung auf Stellung des Antrages auf Ausschluss aus der Schule“ ergeht an die BD Wien).
- **5.Stufe:**
Einleitung des Ausschlussverfahrens.

4. Verlassen des Schulgebäudes

- Nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) **zu verlassen**.
- Ein längerer Aufenthalt im Schulgebäude kann von der Direktion bewilligt werden.
- Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (**einschließlich der Pausen**) dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft oder des Schulleiters verlassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen und 1. Jahrgängen dürfen das Schulgebäude nicht bis zur Mittagspause verlassen.
- Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.
- In der **Mittagspause** obliegt der Schule **keine Aufsichtspflicht**. Das Verlassen des Schulgebäudes ist erlaubt.
- In unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen der Schule nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung (Eintragung in Webuntis und Anruf der Kanzlei) der Erziehungsberechtigten erlaubt.

5. Fernbleiben vom Unterricht

- **Gerechtfertigte Verhinderung**
Krankheit, ansteckende Krankheiten (z.B.: Röteln – Achtung Meldepflicht), Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin oder des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben einer Schülerin oder eines Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer des Beschäftigungsverbotes im Sinne der Bestimmungen des Mutterschutzes
- **Erlaubtes Fernbleiben:**
Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus (max. eine Woche bei Schulpflichtigen, sonst BD Wien) der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
- **Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.**

Das Fernbleiben vom Unterricht ist in der Schule durch die Erziehungsberechtigten sofort, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als eine Woche krank, ist der Schule neuerlich Nachricht zu geben.

- **Unerlaubtes Fernbleiben SchPflG § 24 Abs. 4 lautet:**

Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

- **Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:**
 - diagnostische Ursachenfeststellung
 - Verwarnung
 - Vereinbarung

6. Entschuldigungen

- Am **Tag des Wiedererscheinens** in der Schule ist eine **schriftliche Entschuldigung (Formular) mit Angabe des Verhinderungsgrundes** und der **Angabe der versäumten Schultage** (Stunden) vorzulegen.
- Wird die Entschuldigung binnen einer Woche nicht abgegeben, gelten die gefehlten Stunden als nicht gerechtfertigt/entschuldigt.

7. Mobiltelefone

- **Die Mobiltelefone** sind grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn im Flugmodus im „Handyhotel“ oder in der Schultasche zu verwahren und liegen keinesfalls am Arbeitsplatz. Die Benutzung des Mobiltelefons ist nur über Aufforderung der Lehrkraft erlaubt.
Sollte diese Regel nicht eingehalten werden, wird auf Punkt 3 der Hausordnung verwiesen.

8. Entlassen vom Unterricht

- **vorhersehbare Verhinderung** an der Teilnahme am Vormittags- und/oder Nachmittagsunterricht – rechtzeitige Mitteilung an den Klassenvorstand.
- **unvorhersehbare Verhinderung** (z. B. Erkrankung während der Schulzeit)
Das vorzeitige Verlassen des Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit ist nur mit Eintrag in Webuntis und Abmeldung in der Kanzlei möglich.
Der **Eintrag** erfolgt auf Grund einer telefonischen Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Die **Telefonnummer** der Erziehungsberechtigten und/oder die **Adressen** werden im Sekretariat aufbewahrt. **Änderung bitte sofort bekannt geben!** (Kopie des Meldezettels)

Bei einer längeren Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangt werden.

- **Fehlen im praktischen Unterricht**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das achtfache der Wochenstundenzahl versäumt hat, so ist sie / er in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen und ist auch nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Bei gerechtfertigtem Fernbleiben kann eine Feststellungsprüfung oder eine Nachtragsprüfung (Herbst) abgelegt werden.

Eventuell muss in den Ferien der Besuch einer facheinschlägigen Praxis nachgewiesen werden.

9. Kleidung in der Schule

- Bekleidungsvorschriften in den praktischen Unterrichtsgegenständen sowie Bewegung und Sport sind einzuhalten.
- Bei der Wahl der Kleidung ist darauf zu achten, dass die HLW 19 für das Berufsleben vorbereitet. Besonders bei Lehrausgängen, Schulveranstaltungen und Referaten ist eine entsprechende Kleidung zu tragen. Folgende Kleidungsstücke sind laut SGA Beschluss verboten:
 - Jogginghosen
 - Bauchfreie Tops und T-Shirt
 - T-Shirt mit Spaghettiträgern
 - Tank Top (Muskelshirt, Rippleibchen,...)

10. Behandlung von Unterrichtsmitteln und Einrichtungen der Schule

Unterrichtsräume, Gänge, Stiegenhäuser, WC-Anlagen, die allen Mitgliedern der Schulgemeinde zur Verfügung stehen, sind von allen Benützern achtsam zu behandeln und in Ordnung zu halten.

- **Sonderunterrichtsräume** dürfen **nur in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers benutzt werden.**
- Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei technischen Geräten
- **Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse** sind für die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich; Einrichtungsgegenstände, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden sind achtsam zu nutzen.
 - Tafellöschen, Mülltrennung
- nach Ende des Unterrichts:
 - Fenster schließen, Markisen aufziehen, Licht abschalten, Sessel auf Tische stellen, starke Verunreinigung beseitigen (Besen und Schaufel müssen beim zuständigen Schulwart/der zuständigen Schulwartin geholt werden)

Für mutwillige oder unachtsame Beschädigungen oder Beschmutzungen (z. B. Beschriften und Zerkratzen von Einrichtungsgegenständen, Beschmieren von Wänden, Verschütten von Getränken etc.) werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Sie haben auch für die Behebung des Schadens oder der Verschmutzung zu sorgen.

11. Genuss alkoholischer Getränke und Rauchen

- Der Genuss **alkoholischer Getränke** ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
- Das **Rauchen** ist für alle Schülerinnen und Schüler in der Schule, im Internat und am gesamten Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen und auch vor dem Schulhaus untersagt.

12. Haftung der Schule

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Geldbeträge, Schmuck oder andere Wertgegenstände (wie Airpods, Handy etc.).

Die Schule hat **keine Haftpflichtversicherung.**

Stand 14.11.2024